

## IX.

# Miscellen.

### Badestuben in Münster.

Von Dr. A. Wormstall.

Dem mittelalterlichen Städter war es ein Bedürfnis, häufiger ein warmes Bad zu nehmen, mochte es nun ein Wasserbad oder eine Verbindung von Wasser- und Dampfbad sein. Den Luxus, sich zu Hause einen eigenen Baderaum einzurichten, konnten sich nur die wenigen reichen Leute gestatten. So kam es, daß sich überall in den Städten entsprechend der Bevölkerungszahl öffentliche Badestuben aufthaten. Selbst die kleinste Stadt pflegte eine solche zu besitzen. Als aber bei der Ausbreitung der „französischen Krankheit“ die Badestuben wegen der Gefahr der Ansteckung immer mehr gemieden wurden, verminderte sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts ihre Anzahl zusehends.

Wenn auch keine Nachrichten vorliegen, wie es im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Baden in Münster stand, so kann man doch sicher sein, daß auch hier die üblichen öffentlichen Badestuben nicht gefehlt haben. Um 1610 bestanden noch zwei; die eine lag auf der Bergstraße, die andere in der Stubengasse. Im genannten Jahre ging der Rat gegen beide vor, weil die Baderäume der Männer und die der Frauen nicht hinreichend getrennt waren. Diese ungenierte Einrichtung mochte wohl schon längere Zeit bestanden haben. 1594 war der Besitzer der Badestube auf der Bergstraße und dessen Frau, wie das Ratsprotokoll vermerkt, in eine hohe Strafe genommen, weil sie Ausschreitungen der Badebesucher nicht verhindert hatten: Batstovener. — Der batstovener uf der Berchstraes, wegen rufferie in batstoven gestattet, deses uxor mitwissen hat, sollen beide XX m senatui erlagen. (fol. 83.)

Der Vermerk des Ratsprotokolls von 1610 über jenes Einschreiten des Rates lautet:

Bahtstuben. — Als in senatu referirt, dass die bahtstuben in dieser statt woll von einander gescheiden, aber gleichwoll an einem end offen sein, dergestalt dass die männer zu den frawen und vice versa einlaufen können, also dass dabey vor disem und noch unlengst allerhandt unfletigkeit gespüret, so ward Diterich Vorberg, reyterender diener befellicht, beiden bahtstubeneren uf der Bergstrasse

und Stubenstegge gebottswise anzumelden, dass sie innerhalb acht tag die mans- und frawenstube gantzlich ab- und zuschlagen und dergestalt zumachen sollen, dass sie nit under einander zulaufen und zucht und erbarkeit erhalten pleiben möge. (fol. 29.)

Nachtrag zu dem Aufsatz:  
**„Ein vermeintlicher Heidentempel Westfalens.“**  
 (Bd. 54 S. 103 ff.)

Von Prof. Dr. Nordhoff.

Zu der Abhandlung des Herrn Dr. Venkert ließ sich bei der einen oder anderen Ausführung noch folgende Literatur berücksichtigen:

Gerken in Troß Westphalia 1826 S. 130.

Blaukenstein in Erbkam's Zeitschrift für Bauwesen (1854) IV, 398.

F. W. Schmidt in unserer Zeitschrift (1859) XX, 317 f.

F. Unger in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Bonn 1866) XLI, 25 f. 31.

H. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters A<sup>5</sup> 1883/85 I, 28, 110 II, 204.

H. Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge 1883 S. 430.

F. W. Nordhoff in der Allgemeinen Zeitung 1891 Nr. 300 Beilage Nr. 253.

Vgl. F. v. Quast in der Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst (1856) I, 31 und Otte, a. a. O. I, 22 über die Abwesenheit eigentlicher Taufkapellen auf sächsisch-fränkischem Boden mit Venkert S. 106 f.

F. X. Kraus, Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden (1887) I, 107, 108, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst (1888) VII, 323, Pommer Jahrbücher h. 88, 205; 89, 171, 173 über das Eckblatt der attischen Vasen im 11. Jahrhundert mit Venkert S. 130, 132.

Zu dem Aufsatz: „Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts“ hätte bei den Osnabrücker Urkunden das Urkb. von Philippi citiert werden müssen. Darnach ist besonders der Ausdruck S. 26 Anm. 2 örtlich zu deuten. S.